

Verkündet
am 21. September 1964
Brooske, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Frau Minna H [REDACTED] geb. G [REDACTED] H [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED]

gegen

den Hafenarbeiter Eduard H [REDACTED], H [REDACTED]
[REDACTED]weg [REDACTED] / S [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. September 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrich-
ter Johannson, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu
Hamburg vom 21. Mai 1963 wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

56

Tatbestand:

Die Ehe der Parteien ist durch Urteil des Landgerichts vom 7. November 1962 aus Verschulden der Beklagten geschieden worden. Dieses Urteil ist der Beklagten am 20. November 1962 zugestellt worden. Sie hat dagegen am 7. Januar 1963 Berufung eingelegt und am 31. Januar 1963 um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist nachgesucht. Das Berufungsgericht hat der Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und ihr Rechtsmittel durch das angefochtene Urteil verworfen. Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie verfolgt ihre vor dem Berufungsgericht gestellten Anträge weiter. Der Kläger hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Die Berufung mußte nach § 516 ZPO verworfen werden, da sie verspätet eingelegt worden ist. Das Berufungsgericht hat der Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist im Ergebnis zu Recht versagt. Sie konnte ihr aus mehreren Gründen nicht erteilt werden.

I.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nach § 233 ZPO nur zu erteilen, wenn eine Partei durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist zu wahren. Ein solcher unabwendbarer Zufall liegt nicht vor, wenn die Versäumung der Frist von ihrem Prozeßbevollmächtigten verschuldet worden ist. Denn die Partei muß sich nach § 232 ZPO das Verschulden

ihres Prozeßbevollmächtigten zurechnen lassen. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat es verschuldet, daß die Berufungsfrist versäumt worden ist.

Er war verpflichtet, mindestens den Tag der Zustellung des Urteils des Landgerichts in den Handakten festzuhalten und sein Büropersonal allgemein oder jeweils besonders anzuweisen, das Ende der Frist einzutragen und die erfolgte Eintragung auch in den Handakten zu vermerken. Sollte er, wie er es annimmt, seiner Gehilfin mündlich die Weisung erteilt haben, die Frist einzutragen, dann hätte er sich alsbald darüber vergewissern müssen, ob diese Weisung befolgt worden war. Denn eine nur mündlich erteilte Weisung kann leicht in Vergessenheit geraten. Als die Beklagte am 10. Dezember 1962 bei ihrem Prozeßbevollmächtigten zur Rücksprache erschien, hätte dieser die Handakten daraufhin überprüfen müssen, ob das Ende der Berufungsfrist richtig ermittelt und richtig eingetragen worden war. Wenn der Prozeßbevollmächtigte diese Prüfung vorgenommen hätte, hätte er das Versäumnis seines Büros bemerkt und es wäre jetzt noch möglich gewesen, die Berufung rechtzeitig einzulegen.

II.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann auch deswegen nicht erteilt werden, weil sie nicht frist- und formgerecht beantragt worden ist.

1. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß nach § 234 ZPO innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage zu laufen, an dem das Hindernis behoben ist oder behoben worden wäre, wenn der Prozeßbevollmächtigte die genügende Sorgfalt hätte walten lassen. Das war aber spätestens am 3. Januar 1963 der Fall, als der Prozeßbevollmächtigte die Berufungsschrift diktierte. Bei dieser Gelegenheit hätte er erneut prüfen müssen, ob das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze.
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ende der Berufungsfrist richtig ermittelt und festgehalten war. Wenn er diese Prüfung angestellt hätte, hätte er den Irrtum bemerkt. Die in § 234 ZPO bestimmte Frist begann daher am 3. Januar 1963 zu laufen. Sie war verstrichen, als der Prozeßbevollmächtigte am 31. Januar 1963 um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchte.

2. Nach § 236 Ziff. 1 und 2 ZPO muß der Wiedereinsetzungsantrag die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen und der Mittel für ihre Glaubhaftmachung enthalten. Der Antragsteller muß darlegen, welche von dem Prozeßbevollmächtigten nicht zu vertretenden Umstände dazu geführt haben, daß die Frist versäumt worden ist. Diese Angaben sind in dem am 31. Januar 1963 gestellten Wiedereinsetzungsantrag und in der am 7. Februar 1963 eingereichten Ergänzung nicht enthalten.

Da die Berufung mit Recht verworfen worden ist, mußte die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf